

Anlage 1 zur Vorlage 30/627/2010

GEMEINDE LANGENDORF	ABGRENZUNGS- UND ERGÄNZUNGSSATZUNG IM ORTSTEIL LANGENDORF	SEITE 1
	Stellungnahmen gem. § 34 (6) i. V. m. §§ 4 (2) / 3 (2) BauGB	

Rd.-Nr.	Stellungnahme von: LANDKREIS LÜCHOW-DANNENBERG	zu Rd.-Nr.	Abwägung / Beschlussvorschlag
1	Zur o.a. Planung nehme ich Stellung wie folgt: 1. Auf Seite 2 der Begründung heißt es, dass die Containeranlage zu den Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO gehört. Eine Nebenanlage nach § 14 BauNVO muss dem Nutzungszweck der in dem Baugebiet gelegenen Grundstücken oder des Baugebiets selbst dienen. Fraglich ist daher welcher Hauptanlage diese Kühlanlagen dienen sollen? Nach meinem Kenntnisstand ist der Jagdpächter, der diese Kühlanlagen betreibt, dort nicht wohnhaft. Eine entsprechende Kühlanlage zum Lagern von erlegtem Wild dient von der Funktion her m. E. weder einem Dorfgemeinschaftshaus noch einem Kindergarten, welche im vorderen Grundstücksbereich als Hauptanlage vorhanden sind. Daher wäre diese Kühlanlage, sofern tatsächlich keine dienende Funktion vorliegt, als Hauptanlage einzustufen und auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche aus planungsrechtlicher Sicht unzulässig. Durch die Festlegung der Baugrenzen wäre auch der vorhandene Schießstand als Hauptanlage auf dem dann nicht überbaubaren Grundstücksbereich planungsrechtlich unzulässig.	1	Auf die Festsetzung einer überbaubaren Grundstücksfläche wird verzichtet. Die Begründung wird wie folgt geändert: „Die Containeranlage gehört zu den Hauptnutzungen, da keine dienende Funktion zu den bereits vorhandenen baulichen Anlagen innerhalb des Geltungsbereichs vorliegt. Sie hat aber lediglich untergeordneten Charakter, so dass sie in die bauliche Umgebung eingefügt werden kann. Der Geltungsbereich umfasst ausschließlich gemeindliche Grundstücke, so dass von einer der Struktur des Ortes angepassten baulichen Nutzung des Plangebietes ausgegangen werden kann.“
2	2. Eine Abgrenzung durch Bepflanzung zwischen Container- und Spielkreisflächen wird angeregt.	2	Auf die Festsetzung einer zusätzlichen Bepflanzung wird verzichtet. In der textlichen Festsetzung Nr. 2 ist bereits die Pflanzung von Laubbäumen je 10 m ² versiegelter Fläche festgelegt. Darüber hinaus sind die bestehenden Laubbäume als zu erhalten festgesetzt. Zusätzliche Festlegungen erscheinen aufgrund der untergeordneten baulichen Anlage nicht notwendig.
3	3. Ich rege an, in der textlichen Festsetzung Nr. 1 die Baumgröße der zu erhaltenden Bäume nicht als Durchmesser (15 cm) anzugeben, sondern als Umfang (50 cm), weil sich der Umfang in der Praxis deutlich einfacher ermitteln lässt.	3	Die textliche Festsetzung Nr. 1 wird entsprechend geändert.